



PITTET ASSOCIÉS

Société de conseil

Rechnungslegungsnorm Swiss GAAP FER 26

Dominik Rehmann

dipl. Wirtschaftsprüfer

Gruber Partner AG, Aarau

EXPERTISE ET ENGAGEMENT POUR LA PREVOYANCE



Inhaltsverzeichnis

1. Definitionen
2. Kontext
3. Rechtliche Grundlagen
4. Grundsätze
5. Bilanzstruktur
6. Wertschwankungsreserve
7. Deckungsgrad
8. Betriebsrechnung
9. Anhang
10. FER 26 vs. FER 16

Definitionen

FER	<i>Fachempfehlungen zur Rechnungslegung</i>
Swiss GAAP	<i>Swiss Generally Accepted Accounting Principles</i>
IAS	<i>International Accounting Standards</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standards</i>

Marktwert

Der **Marktwert** ist der Betrag, zu dem ein Aktivum zwischen gut informierten, willigen und in normalem Wettbewerb stehenden Parteien getauscht werden könnte.

Der **Anschaffungswert** ist der bezahlte Betrag oder der Marktwert, den jede andere Gegenpartei zum Zeitpunkt der Beschaffung oder Herstellung des Aktivums bezahlen würde.

Der **Buchwert** ist der Betrag, zu dem ein Aktivum in der Bilanz erfasst ist.

True and fair view

Die Jahresrechnung muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

- \ der Vermögenslage
- \ der Finanzlage
- \ der Ertragslage

der Organisation vermitteln, so dass man sich ein fundiertes Urteil bilden kann

- ➔ *Anwendung grundlegender qualitativer Merkmale*
- ➔ *Zweckmässige Anwendung der Rechnungslegungsnormen*

Kontext

- \ Internationale Rechnungslegungsharmonisierung (von der EU übernommene IFRS-Standards, Übereinstimmung mit den US GAAP-Standards, etc.).
- \ Erste BVG-Revision.
- \ Entwicklung der finanziellen Situation der Pensionskassen aufgrund der Börsenbaissen.
- \ Generell gesteigerter Druck, die Transparenz und Vergleichbarkeit zu erhöhen.
- \ Einfluss der « Finanzmärkte ».



Rechtliche Grundlagen

Art. 65a BVG *

Transparenz

Abs. 1 Die Vorsorgeeinrichtungen haben bei der Rechnungslegung den Grundsatz der Transparenz zu beachten.

Abs. 2 Mit der Transparenz soll sichergestellt werden, dass die tatsächliche finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung ersichtlich wird.

Abs. 3 Abzugebende Informationen.

Abs. 5 Der Bundesrat erlässt die Rechnungslegungsvorschriften.

** In Kraft getreten am 01.04.2004*

Rechtliche Grundlagen

Art. 47 BVV2 *

Ordnungsmässigkeit

Abs. 1 Die Jahresrechnung besteht aus der **Bilanz**, der **Betriebsrechnung** und dem **Anhang**.

Vergleichbarkeit: Vorjahreszahlen

Abs. 2 Aufstellung und Gliederung der Jahresrechnung nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 in der Fassung vom 1. Januar 2004.

Anwendbar ab dem Berichtsjahr 2005

** In Kraft getreten am 01.04.2004*

Rechtliche Grundlagen

Art. 48 BVV2 *

Bewertung

Die Aktiven und die Passiven sind nach FER 26 zu bewerten.

Art. 48a BVV2 *

Verwaltungskosten

- \ Kosten für die allgemeine Verwaltung (FER 26-konform)
- \ Kosten für die Vermögensverwaltung
- \ Kosten für Marketing und Werbung

** In Kraft getreten am 01.04.2004*

Grundsätze

- \ « Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der finanziellen Lage ».
- \ Bewertung der Aktiven zum Marktwert.
- \ Keine Glättungseffekte (abgesehen von der Wertschwankungsreserve).
- \ Die Bewertungsgrundlagen für die Aktiven und die Passiven (Bilanzstichtag) sind stetig anzuwenden.
- \ Die Jahresrechnung muss strikte der vorgeschriebenen Darstellung des Standards entsprechen.

Grundsätze

- \ Ein Ertragsüberschuss wird nur ausgewiesen, falls die Wertschwankungsreserve den Zielwert erreicht hat.
- \ Der Ausweis eines Aufwandsüberschusses ist nur erlaubt, falls die Wertschwankungsreserve vollumfänglich aufgelöst wurde.
 - ➔ Die Jahresrechnung nach FER 26 weist ein Nullergebnis aus, solange die Sollgrösse der Wertschwankungsreserve nicht erreicht ist oder diese nicht vollumfänglich aufgelöst wurde!
- \ Keine Geldflussrechnung (*Cashflow*).

Bilanzstruktur

Aktiven

A Vermögenanlagen

Flüssige Mittel und Geldmarktanlagen / Forderungen / Wertschriften / Liegenschaften / Hypothekendarlehen / Anlagen beim Arbeitgeber

B Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Transitorische Aktiven

C Aktiven aus Versicherungsverträgen

Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen

→ Ausweis in der Bilanz fakultativ (ansonsten im Anhang)

Bilanzstruktur

Bewertung der Aktiven

Wertschriften

- \ Aktueller Wert → Marktwert am Bilanzstichtag
(inklusive Obligationen → Aufhebung des Nominalwertprinzips gemäss ehemaligem Art. 48 Abs. 1 BVV2)

Liegenschaften

- \ Zu erwartende Rendite oder zu erwartender Cashflow (+ risikoangepasster Kapitalisierungszinssatz)
- \ Schätzung durch Vergleich mit gleichwertigen Objekten
- \ Berechnung aufgrund einer allgemein anerkannten Bewertungsmethode

Bilanzstruktur

Bewertung der Aktiven

- \ Glättungseffekte in der Bewertung der Aktiven sind nicht erlaubt.
- \ Die angewandten Bewertungsmethoden sind im Anhang offenzulegen.
- \ Prinzip der Stetigkeit ist bei der angewandten Methode einzuhalten.
- \ Ausnahmsweise ist es erlaubt, den Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen anzusetzen (nur, falls für ein Aktivum kein Marktwert ermittelbar ist).

Bilanzstruktur

Passiven

D Verbindlichkeiten

aus FZL und Renten / gegenüber Banken und Versicherungen / andere Verbindlichkeiten (z. B. Hypothekarschulden)

E Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Transitorische Passiven

F Arbeitgeber-Beitragsreserve

Reserve mit oder ohne Verwendungsverzicht. Eine solche Reserve kann vom Arbeitgeber nicht zurückgefordert werden. Sie kann nur für die Bezahlung der Beiträge verwendet werden.

Bilanzstruktur

Passiven

G Nicht-technische Rückstellungen

Rückstellungen, die nicht der Erfüllung der Vorsorgepflicht dienen.

H Vorsorgekapitalien und Technische Rückstellungen

Schuld der Vorsorgeeinrichtung gegenüber den Versicherten
→ **gebundene Mittel** versus freie Mittel.

Vom Experten für berufliche Vorsorge als notwendig erachtete Technische Rückstellungen aufgrund der Reglemente.

I Wertschwankungsreserve

Bilanzstruktur

Passiven

J	Kapital der Vorsorgeeinrichtung, Freie Mittel
	Stand zu Beginn der Periode
+/-	Erstmalige Anwendung FER 26
+/-	Teilliquidation
+/-	Einlage übernommener Versicherter
Z	+/- Ertrags-/ Aufwandsüberschuss
	= Stand am Ende der Periode

Eine Vorsorgeeinrichtung kann nur **Freie Mittel bilden**, falls die Wertschwankungsreserve den vorgesehenen Zielwert erreicht hat.

Bilanzstruktur

Bewertung der Passiven

- \ Vorsorgekapitalien und Technische Rückstellungen müssen jedes Jahr bewertet werden.
- \ Anerkannte Methoden und technische Grundlagen.
- \ Zusammen mit dem Stiftungsrat legt der Experte für berufliche Vorsorge die Bewertungsmethode fest.

Bilanzstruktur

Statische oder dynamische Methode

- jedoch; dynamische Methode nur annehmbar, falls berechnete Werte höher sind als mit der statischen Methode.
- Vorsichtsprinzip.

Wertschwankungsreserve

- \ Art. 65b BVG + 48e BVV2 : *Ein Reglement bestimmt die Regeln für die Bildung der Wertschwankungsreserve*
 - Prinzip der **Stetigkeit der Methoden**
- \ Gebunden an den **sehr langfristigen** Zeithorizont der beruflichen Vorsorge, der darauf ausgerichtet ist, « die spezifischen **Marktrisiken**, die als Grundlage für Anlagen dienen », auszugleichen.

Wertschwankungsreserve

- \ Einziger Bilanzposten, bei dem die Bildung oder die Auflösung einen **Glättungseffekt** haben kann.
- \ Es handelt sich um ein Passivum an sich und nicht um eine Wertberichtigung der Aktiven.
- \ Ihre Bestimmung basiert auf wirtschaftlich-finanziellen Überlegungen und auf aktuellen Daten.

Deckungsgrad

Art. 44 BVV 2

Unterdeckung

$$\text{Deckungsgrad} = \frac{\text{Aktiven [Marktwert]} - \text{kurzfristige Passiven} - \text{Arbeitgeber-Beitragsreserve (ohne Verzicht)}}{\text{Vorsorgekapitalien + Technische Rückstellungen}}$$

FER 26

$$\text{Deckungsgrad} = \frac{[A + B + C] - D - E - F_{ov} - G}{H}$$

Betriebsrechnung

In Staffelform dargestellt!

K Ordentliche und übrige Beiträge und Einlagen

Beiträge Arbeitgeber und Arbeitnehmer

L Eintrittsleistungen

= Zufluss (aus Beiträgen und Eintrittsleistungen)

M Reglementarische Leistungen

Alters-/Hinterlassenen-/Invalidenrenten und Kapitalleistungen



Betriebsrechnung

N Ausserreglementarische Leistungen

O Austrittsleistungen

FZL / WEF / Scheidung

= Abfluss für Leistungen und Vorbezüge

P/Q Auflösung/Bildung Vorsorgekapitalien, Technische Rückstellungen und Arbeitgeber-Beitragsreserven

R Ertrag aus Versicherungsleistungen

S Versicherungsaufwand

Versicherungsprämien / Beiträge an Sicherheitsfonds / etc.

= Netto-Ergebnis aus dem Versicherungsteil

Betriebsrechnung

T **Nettoergebnis aus Vermögensanlage**

Inhaltlich der Bilanzstruktur (A) folgend + Aufwand für Vermögensverwaltung

U **Auflösung / Bildung Nicht-technische Rückstellungen**

V / W **Sonstiger Ertrag / Sonstiger Aufwand**

X **Verwaltungsaufwand**

Verwaltungsaufwand / Marketing- und Werbeaufwand

= **Ertrags- / Aufwandsüberschuss I**

Y **Auflösung / Bildung Wertschwankungsreserve**

= **Ertrags- / Aufwandsüberschuss II**

Anhang

- \ Wichtiger Bestandteil der Jahresrechnung, der die Konten der Bilanz und der Betriebsrechnung **präzisiert** und **ausführlich darlegt**.
- \ Besteht aus fest vorgeschriebenen Bestandteilen und aus einer klar definierten Struktur (10 Kapitel).
- \ Je nach ihrer Eigenschaft, handelt es sich um tabellarisch oder in Textform dargestellte Angaben sowie Zahlen (mit Vorjahresvergleich) und Erläuterungen.

Kritik

- \ Beinhaltet die Rechnungslegungsnorm FER 26 nicht eine zu kurzfristige Sichtweise?
Vorsorgeeinrichtung \neq Unternehmung
- \ Bringen die neuen Bewertungsmethoden effektiv mehr Transparenz?
- \ Ungerechtfertigte Glättungseffekte
- \ Verzinsung des Sparkapitals (Rubr. Q) befindet sich in einem anderen Teil als die Zinserträge (Rubr. T)
→ Negatives Ergebnis aus dem Versicherungsteil!
- \ Begrenzung bei der Bildung von Reserven (insbesondere diejenigen, die den Vorsorgezweck verfolgen)

FER 26 vs. FER 16

FER 26 ist eine Rechnungslegungsnorm, die spezifisch für Vorsorgeeinrichtungen gilt (in der Schweiz!). Es ist eine besondere, aber umfassende Norm, die sich selber genügen könnte.

FER 16 ist eine Rechnungslegungsnorm, in welcher die wirtschaftlichen Auswirkungen aus Vorsorgeverpflichtungen auf eine Organisation behandelt werden. Sie lehnt sich an den internationalen Standard IAS 19. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen diesen Standard nicht anwenden.

Schlussfolgerung

- + Harmonisierung und Vergleichbarkeit
- + Versicherungsmathematisch und buchhalterisch einheitliche Ansätze
(z. B. Berechnung des Deckungsgrades)
- + Bessere « Transparenz » (keine willkürlichen stillen Reserven)

Schlussfolgerung

- Zusätzliche normative Last
- Eigenart der öffentlichen Pensionskassen?
- Ist der Marktwert und die daraus folgende Volatilität kompatibel mit einer sehr langfristigen Sichtweise?
- Arbeit für die Experten für berufliche Vorsorge und für die Revisionsstelle



PITTET ASSOCIÉS

Kontakt

Pittet Associés SA

Genève Vaud

8, rue du XXXI-Décembre
Case postale 6227
1211 Genève 6

Tél. 022 593 0101

Berne

10, av. de la Gare
Case postale 1176
1001 Lausanne

Tél. 022 593 0130

Neuengasse 43

Postfach 7522
3001 Berne

Tél. 022 593 0150

info@pittet.net

<http://www.pittet.net>